

*gilt für den gewerblichen Teilbereich  
des Beb.-Planes Nr. 601 und Beb.-Plan  
Nr. 784*

Stadt Lüdenscheid  
Planungs- und Umweltamt

Sitzungsdrucksache Nr. 291/1995

B e s c h l u ß v o r l a g e

für den

Planungs- und Umweltausschuß  
Rat

-----  
Satzung der Stadt Lüdenscheid über örtliche Bauvorschriften für den gewerblichen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 601 "Nördlich des Kreiskrankenhauses Hellersen in der Fassung der 1. Änderung"  
-----

Der Stadt liegt ein Bauantrag für die Errichtung einer Werbeanlage auf einem Gebäude an der Kalver Str. vor. Da sich im gesamten Gewerbegebiet keine Werbeanlage über der Oberkante der Attika befindet und aus stadtgestalterischer Sicht dieser Zustand erhalten bleiben soll, wird zur Sicherung der Qualität des dortigen Ortsbildes die Aufstellung der o. g. Satzung erforderlich.

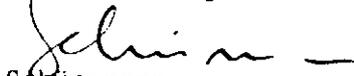
§ 86 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bauo NW) bietet in diesen Fall die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Satzung über örtliche Bauvorschriften, in der die äußere Gestaltung von Werbeanlagen sowie deren Art, Größe und Anbringungsort verbindlich geregelt werden kann, um eine gestalterisch optimale Einfügung in das bestehende Ortsbild zu erreichen.

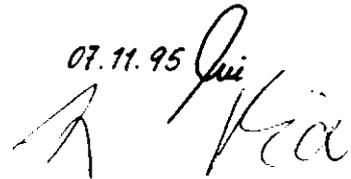
**Beschlußvorschlag:**

Die der Beschlusvorlage als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Lüdenscheid über örtliche Bauvorschriften für den gewerblichen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 601 "Nördlich des Kreiskrankenhauses Hellersen in der Fassung der 1. Änderung" wird beschlossen.

Lüdenscheid, 14.11.1995

Der Stadtdirektor  
In Vertretung:

  
Schünemann  
Techn. Beigeordneter

07.11.95  


Bekanntmachung: 17.12.95  
Rechtskraft: 15.12.95.

Stadt Lüdenscheid  
Planungs- und Umweltamt

Satzung der Stadt Lüdenscheid über örtliche  
Bauvorschriften für den gewerbliche Teilbereich  
des Bebauungsplanes Nr.601  
"Nördlich des Kreiskrankenhauses Hellersen  
in der Fassung der 1. Änderung"

Der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am 27.11.1995 folgende  
Satzung beschlossen:

§ 1  
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den gewerblichen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 601 "Nördlich des Kreiskrankenhauses Hellersen in der Fassung der 1. Änderung" der Stadt Lüdenscheid. Der Geltungsbereich ist aus dem anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.
- (2) Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen auf Grundstücken der GE- und SO-Gebiete.

§ 2  
Bauvorschriften

- (1) Es sind je Baugrundstück bis zu 3 Werbeanlagen zulässig. Ausnahmen von der Zahl können zugelassen werden, wenn nicht mehr als 3 Werbeanlagen gleichzeitig vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Höhe der Werbeanlagen darf das Maß von 1,0 m nicht überschreiten. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Größe eines Gebäudes, der Standort eines Gebäudes oder die Größe des Betriebsgeländes ein anderes Höhenmaß rechtfertigt.
- (3) Oberhalb der Traufoberkante eines Gebäudes, d. h. der Schnittkante zwischen Dachfläche und Außenfläche der Außenwand, sind Werbeanlagen unzulässig (Dachwerbung).
- (4) Freistehende vertikale Werbeanlagen (Pylone) dürfen die Maße von 3,0 m Höhe und 1,0 m Breite nicht überschreiten.
- (5) Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind zusätzlich bis zu 3 Werbefahnen mit einer maximalen Masthöhe von 6,0 m über Oberkante Gelände (OKG) zulässig.
- (6) Mit Aufgabe der auf die Werbeanlage bezogenen Nutzungsart ist die entsprechende Werbeanlage zu beseitigen.

**§ 3**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (BauO NW) mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



WR 14.12.95

## Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

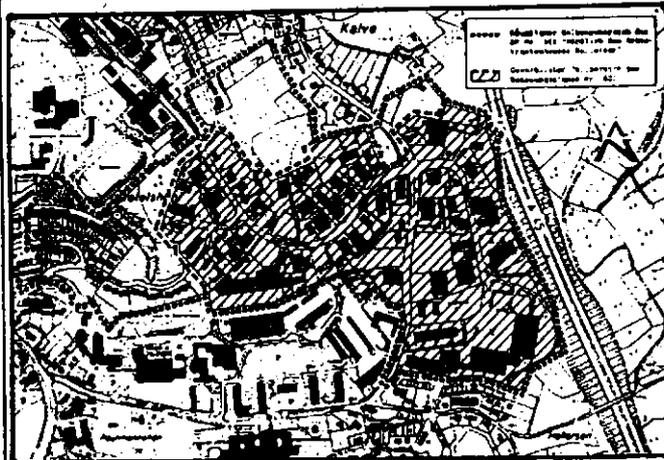
### Satzung der Stadt Lüdenscheid über örtliche Bauvorschriften für den gewerblichen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 601 „Nördlich des Kreiskrankenhauses Hellersen in der Fassung der 1. Änderung“ vom 12. 12. 1995

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 27. 11. 1995 folgende Satzung beschlossen

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den gewerblichen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 601 „Nördlich des Kreiskrankenhauses Hellersen in der Fassung der 1. Änderung“ der Stadt Lüdenscheid. Der Geltungsbereich ist aus dem anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.
- (2) Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen auf Grundstücken der GE- und SO-Gebiete



#### § 2

##### Bauvorschriften

- (1) Es sind je Baugrundstück bis zu 3 Werbeanlagen zulässig. Ausnahmen von der Zahl können zugelassen werden, wenn nicht mehr als 3 Werbeanlagen gleichzeitig vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Höhe der Werbeanlagen darf das Maß von 1,0 m nicht überschreiten. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Größe eines Gebäudes, der Standort eines Gebäudes oder die Größe des Betriebsgeländes ein anderes Höhermaß rechtfertigt.
- (3) Oberhalb der Traufoberkante eines Gebäudes, d. h. der Schnittkante zwischen Dachfläche und Außenfläche der Außenwand, sind Werbeanlagen unzulässig (Dachwerbung).
- (4) Freistehende vertikale Werbeanlagen (Pylone) dürfen die Maße von 3,0 m Höhe und 1,0 m Breite nicht überschreiten.
- (5) Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind zusätzlich bis zu 3 Werbeanlagen mit einer maximalen Masthöhe von 6,0 m über Oberkante Gelände (OKG) zulässig.
- (6) Mit Aufgabe der auf die Werbeanlage bezogenen Nutzungsart ist die entsprechende Werbeanlage zu beseitigen.

#### § 3

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07. 03. 1995 (BauONW) mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

#### § 4

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 12. 12. 1995

Die Bürgermeisterin  
L. Seuster